

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

Für die vorliegende und für zukünftige Bestellungen gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, soweit wir ihnen schriftlich zustimmen.

§ 2 Bestellung

- (1) Lieferverträge und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich erfolgen. Sie können auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.
- (2) Eine Weitergabe der Aufträge an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig.

§ 3 Preise, Rechnungsstellung und Zahlung

- (1) Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Werk des Bestellers einschließlich Verpackung.
- (2) Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Wir behalten uns die freie Wahl des Zahlungsmittels vor. Die Zahlungsfrist beginnt nach vertragsgemäßigem, vollständigem Wareneingang und Erhalt der Rechnung sowie der ggfs. mit zu liefernden Unterlagen, jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.

§ 4 Abtretung von Forderungen

Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam.

§ 5 Lieferung, Liefertermine und -fristen

- (1) Die Gefahr geht – auch bei vereinbarter Lieferung ab Werk oder Versand auf unsere Kosten – mit Eintreffen der Lieferung in dem Werk des Bestellers bzw. an dem von uns vorgegebenen Lieferort über.
- (2) Vereinbarte Liefertermine sowie Lieferfristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware in dem Werk des Bestellers oder an dem von uns vorgegebenen Lieferort.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Der Lieferant hat auf seine Kosten alles zu unternehmen, um den vereinbarten Liefertermin einzuhalten.
- (4) Wir sind dazu berechtigt, bei vorzeitiger Lieferung nach unserer Wahl auf Kosten des Lieferanten die Ware zurückzusenden oder auf dessen Kosten und Gefahr einzulagern.
- (5) Bei Verzug sind wir dazu berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des verspäteten Lieferwertes je Kalendertag zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 %. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Diese Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insb. aufgrund von Vertragsstrafen unseres Kunden, bleiben vorbehalten.
- (6) Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt.

§ 6 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

§ 7 Verpackung und beigestelltes Leergut

Die Rücksendung von Verpackungsmaterial und beigestelltem Leergut erfolgt unfrei auf Kosten des Lieferanten.

§ 8 Qualität, Abnahme und Gewährleistung

- (1) Nach Eingang werden wir die Ware auf offensichtliche Mängel, Identität, Fehlmengen sowie Transportschäden untersuchen. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Mängel werden wir dem Lieferanten innerhalb angemessener Frist nach ihrer Entdeckung anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- (2) Die gelieferten Waren sind mängelfrei, entsprechen den von uns vorgegebenen Spezifikationen, sind nach dem Stand der Technik entwickelt und hergestellt und zu dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch uneingeschränkt nutzbar. Sie entsprechen den in der Bundesrepublik Deutschland sowie den im Herkunfts- und Bestimmungsländ geltenden einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Schutzvorschriften.
- (3) Die Gewährleistungsfrist beträgt **36 Monate**. Für Bauwerke und Baumaterialien gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Die Frist beginnt bei Einzelteilen mit der Abnahme (Werkvertrag) durch oder Auslieferung (Kaufvertrag) an uns, bei Maschinen oder Anlageteilen mit der Unterzeichnung des Endabnahmeprotokolls.
- (4) Bei Mängeln sind wir nach dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist oder – sofern es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, eine Nachfrist zu setzen – nach Unterrichtung des Lieferanten berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen.
- (6) Der Lieferant hat alle Aufwendungen zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferungen am jeweiligen Verwendungsort der Ware zu tragen. Den Verwendungsort teilen wir dem Lieferanten auf Verlangen mit.

- (7) Treten Schäden mit gleicher Fehlerursache gehäuft auf (Serienschäden), verpflichtet sich der Lieferant, so kurzfristig wie möglich einwandfreie Teile für die Serie und für die Nachbesserung oder Nachlieferung zur Verfügung zu stellen. Für Maßnahmen zur Schadensabwehr, insbesondere für einen präventiven Austausch, haftet der Lieferant, wenn der Austausch der Teile wegen eines Mangels der vom Lieferanten hergestellten oder gelieferten Waren erfolgt, es sei denn er hat diesen Mangel nicht zu vertreten. Er trägt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer Rückrufaktion.
- (8) Tritt bei Serienschäden der Mangel erstmals noch innerhalb der Gewährleistungsfrist auf, gelten die folgenden Serienschäden als innerhalb der Gewährleistungsfrist aufgetreten; Erklärungen und Rechtshandlungen zum ersten Schadensfall gelten stets für alle Serienschäden.

§ 9 Produkthaftung

- (1) Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht oder mitverursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft.
- (2) Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, genügt der Nachweis der Ursächlichkeit des Fehlers für den Schaden; im übrigen trägt der Lieferant die Beweislast.
- (3) Der Lieferant übernimmt die seinem Verursachungs-/Verschuldensanteil entsprechenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion, soweit der Lieferant hierzu gesetzlich verpflichtet ist; dies gilt auch bei erkennbaren oder drohenden Serienfehlern. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, zur Absicherung der vorstehend beschriebenen Risiken eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung unter Einschluss des erweiterten Produkt-Haftpflichtrisikos mit einer angemessenen Deckungssumme abzuschließen und zu unterhalten. Dies gilt entsprechend für die Versicherung der Haftpflicht wegen Rückruf von Kraftfahrzeugen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant eine entsprechende Bestätigung seines Versicherers vorzulegen.

§ 10 Schutzrechte Dritter

Der Lieferant gewährleistet, dass die vertragsgemäße Verwendung der Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Im Verletzungsfall stellt der Lieferant uns insoweit von Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Schutzrechtsverletzung gegen uns in Deutschland, sowie dem Herkunfts- und Verwendungsland geltend machen.

§ 11 Geheimhaltung und Eigentumsrecht

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle Einzelheiten unserer Bestellungen wie z.B. Stückzahlen, technische Ausführung, Konditionen usw. sowie andere geheimhaltungsbedürftige Informationen, die er bewusst oder zufällig von uns erhalten hat, Dritten gegenüber geheim zu halten. Die Aufnahme unserer Firma in eine Referenzliste oder Verwendung unserer Bestellung zu Werbezwecken ist nur nach Einholung unserer schriftlichen Zustimmung gestattet.
- (2) Die Verpflichtung der Vertraulichkeit bleibt auch nach Beendigung des Lieferverhältnisses bestehen; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- (3) Beigestellte Materialien bleiben unser Eigentum. Sie sind übersichtlich und getrennt und deutlich als unser Eigentum gekennzeichnet zu lagern. Der Lieferant haftet für Beschädigungen oder Verlust des beigestellten Materials, auch wenn er dies nicht zu vertreten hat. Er hat eine ausreichende Versicherung gegen Feuer- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl auf eigene Kosten abzuschließen.
- (4) Das Material darf nur bestimmungsgemäß verwendet werden und ist, soweit es nicht für die Bestellung benötigt wird, an uns zurückzugeben.
- (5) Nach Verarbeitung der beigestellten Materialien erwerben wir Miteigentum entsprechend dem Wertverhältnis am hergestellten Gegenstand.
- (6) Werkzeuge oder sonstige Hilfs- und Gebrauchsmittel („Werkzeuge“), für die wir die vollständigen oder anteiligen Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten übernehmen, werden mit Erstellung des Werkzeuges oder Herstellung durch Dritte mit Bezahlung durch den Lieferanten zu unserem alleinigen oder zum anteiligen Eigentum. Die Übertragung erfolgt unabhängig davon, ob oder in welcher Höhe die Werkzeugkosten bereits bezahlt wurden. Wir stellen dem Lieferanten die Werkzeuge für die Dauer der Fertigung leihweise zur Verfügung. Der Lieferant hat die Werkzeuge entsprechend zu kennzeichnen und gegen zufällige Verschlechterung und zufälligen Untergang (inkl. einer Feuer-ED-Versicherung) zu versichern. Der Lieferant wird die genannten Werkzeuge in einsatzbereitem Zustand halten. Er trägt die Kosten für Aufbewahrung, Wartung und Instandhaltung und wird aus der Benutzung entstehende Schäden an den Werkzeugen auf eigene Kosten ersetzen. Änderungskosten infolge konstruktiver Änderungen sowie Kosten für die Grunderneuerungen infolge natürlichen Verschleißes der Werkzeuge werden von uns übernommen. Im Falle von Miteigentum haben wir das Recht, vollständiges Eigentum an den Werkzeugen durch Zahlung der restlichen Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten zu erwerben.
- (7) Leergutmittel, insbesondere Gitterboxen, Kunststoffinlays, -deckel und -böden, die wir einem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben in unserem Eigentum. Wir stellen dem Lieferanten diese Leergutmittel leihweise zur Verfügung. Der Lieferant ist für den sorgsam Umgang mit den Leergutmitteln verantwortlich. Er hat sie als unser Eigentum zu kennzeichnen und gegen zufällige Verschlechterung und zufälligen Untergang (inkl. einer Feuer-ED-Versicherung) zu versichern. Der Lieferant darf diese Leergutmittel nur für die Zwecke der Lieferbeziehung mit uns verwenden und sie an keinen Dritten überlassen.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Erfüllungsort ist, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, der Geschäftssitz des Bestellers. Nach ihm bestimmt sich auch der Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt am Geschäftssitz des Lieferanten zu klagen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen voll wirksam.
- (3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.